Offenlegung des Aktienrückkaufprogramms gemäß Art. 5(1) lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und Art. 2(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Europäischen Kommission

MAINZ, Deutschland, 8. Juni 2026 -- Am 7. Mai 2026 genehmigte die BioNTech SE („BioNTech“) mit Zustimmung ihres Aufsichtsrats und Vorstands ein Aktienrückkaufprogramm mit einem Wert von bis zu 1,0 Mrd. USD für American Depositary Shares („ADS“) von BioNTech (ISIN: US09075V1026) durchzuführen, die jeweils eine Stammaktie von BioNTech repräsentieren (der „Aktienrückkauf“). BioNTech beabsichtigt, die zurückgekauften ADSs zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs sowie zur Steigerung der Kapitaleffizienz und zur Wahrung der finanziellen Flexibilität zu verwenden. Der Rückkaufzeitraum beginnt am 8. Juni 2026 an der US-Börse Nasdaq Global Select Market und erstreckt bis einschließlich 6. Mai 2027.

BioNTech wird den Aktienrückkauf entsprechend den Vorgaben von Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 („MAR“) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Europäischen Kommission vom 8. März 2016, mit Ausnahme der in Art. 5 Abs. 2 MAR genannten Zweckbeschränkungen, und auf der Grundlage der von der Hauptversammlung (HV) von BioNTech am 17. Mai 2024 erteilten Ermächtigung (die „HV-Ermächtigung“) durchführen. Gemäß der HV-Ermächtigung ist BioNTech ermächtigt, bis zum 16. Mai 2029 eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz (AktG) in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Fassung des Ermächtigungsbeschlusses oder, falls dieser Wert niedriger ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals von BioNTech zu erwerben. Werden die Aktien an einer Börse erworben, darf der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie während der letzten drei Handelstage vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Daher beträgt die maximale Anzahl von Aktien, zu deren Rückkauf BioNTech im Rahmen der HV-Ermächtigung berechtigt ist, 24,9 Millionen Aktien. Der Aktienrückkauf wurde zudem so konzipiert, dass er der Rule 10b-18 und 10b5-1 des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Der Aktienrückkauf wird von einem von BioNTech beauftragten Kreditinstitut durchgeführt, das die Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von BioNTech-Aktien unabhängig von BioNTech im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 treffen wird. BioNTech wird keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstituts ausüben. Das Recht von BioNTech, das Mandat des Kreditinstituts zu kündigen, bleibt unberührt, und der Aktienrückkauf kann jederzeit im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgesetzt und auch wieder fortgesetzt werden.

Das Kreditinstitut muss alle anwendbaren regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Handelsbedingungen in Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 befolgen. Art. 3 verlangt unter anderem, dass Aktien nicht zu einem Preis erworben werden dürfen, der über dem höheren der beiden folgenden Werte liegt: dem Preis des letzten unabhängigen Abschlusses und dem höchsten aktuellen unabhängigen Kaufangebot an dem Handelsplatz, an dem der Erwerb erfolgt. Darüber hinaus dürfen nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der Aktien an der Börse, an der der Kauf getätigt wird, erworben werden. Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen der

Aktien basiert auf dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der letzten 20 Handelstage vor dem Datum des jeweiligen Kaufs.

Die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms getätigten Transaktionen werden gemäß den Anforderungen von Art. 2 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 spätestens bis zum Ende des siebten Handelstages nach dem Datum der Ausführung der Transaktion in detaillierter Form und in aggregierter Form bekanntgegeben. BioNTech wird die offengelegten Transaktionen auf seiner Website unter https://investors.biontech.de/stock-information/share-repurchase veröffentlichen und diese Informationen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der öffentlichen Bekanntgabe öffentlich zugänglich halten.